Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 12=32 (1866)

Heft: 9

Rubrik: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 10. Februar 1866.)

Tit.! Der schweizerische Bundesrath hat unterm 9. Februar 1866, in Vollziehung des Art. 10 des Bundesgesetzes vom 15. Heumonat 1862, den für das laufende Jahr an Schießprämien für die Infanterie auszusetzenden Betrag festgesetzt wie folgt:

1. Für jedes Infanteriebataillon des Auszugs, das im laufenden Jahre seinen ordentlichen Wiederholungskurs oder eine außer denselben verlegte Zielschießübung (§ 9 des Bundesgesetzes vom 15. Heumonat 1862) zu bestehen hat, in sofern das Minimum bei jährlichen Schießübungen für Jäger 15 und für die Füsiliere 10 Schüsse und für Schießübungen je das zweite Jahr 20 und 15 Schüsse beträgt, per Gewehrtragenden 25 Rappen.
2. Für jedes Infanteriebataillon der Reserve, welches einen ordentlichen Wiederholungskurs oder eine außer denselben verlegte Zielschießübung zu bestehen hat, insofern das Minimum der Schüsse 10 per Mann beträgt, per Gewehrtragenden ebenfalls 25 Rappen.
3. Für jede einzelne Kompagnie der Infanterie unter denselben Verhältnissen den gleichen Beitrag.

Betreffend die Gabenvertheilung fügen wir folgende Direktionen bei:

Von den verabfolgten Beiträgen von 25 Rappen per Gewehrtragenden sind 20 Rappen als Prämien für die Einzelnfeuer und 5 Rappen für das Massenfeuer (z. B. für diejenige Kompagnie oder dasjenige Peloton, welches im Ketten-, Pelotons-, Glieder- oder Carreefeuer die besten Resultate erhält) zu verwenden, die weitern Anordnungen betreffend die Eintheilung der Prämien überlassen wir Ihrem Ermessen.

Das Kettenfeuer soll öfters auch als Schnellfeuer dienen und das Kettenfeuer in der Regel im Vorrücken und im Rückzug ausgeführt werden.

Es sind die reglementarischen Scheiben zu verwenden. (Scheiben von 6′ □ mit eingezeichneter Mannsfigur für das Einzelnfeuer und Scheiben von 6′ Höhe und 18′ Breite für die Massenfeuer.)

Ueber das Ergebniß der Uebungen wünschen wir mittelst der beigelegten Formulare einen genauen Bericht.

Die Vergütung der von den Kantonen ausgerichteten Prämienbeträge wird durch das eidgen. Oberkriegskommissariat erfolgen, sobald dieser Bericht eingelangt sein wird.

Für Kurse und Zielschießübungen, an welchen die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl Schüsse nicht gethan wird, können keine Schießprämien verabfolgt werden.

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Februar 1866.)

Tit.! Wir beehren uns, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß die Aufnahmsprüfung, welche die Geniestabsaspiranten laut herwärtigem Kreisschreiben vom 31. Jänner 1864 zu bestehen haben, am 9. März l. J. Morgens 8 Uhr auf dem Büreau des eidgen. Genie-Inspektors, Herrn eidgen. Obersten Wolff, in Zürich stattfinden wird.

Wir ersuchen Sie daher die Geniestabsaspiranten I. Klasse Ihres Kantons, falls Sie solche haben, anzuweisen, auf obigen Tag in Zürich einzutreffen, um die Prüfung zu bestehen. Von dem Ergebniß derselben wird die definitive Aufnahme der Aspiranten abhangen.

Kantonaler Truppenzusammenzug von Bern und Solothurn in der Umgegend von Büren.

(Vom 30. August bis 6. September 1865.)

(Fortsetzung.)

Disposition zum Feldmanöver vom 5 und 6. September 1865.

A. Allgemeine Voraussetzung.

Die Uebungsdivision bildet den äußersten linken Flügel einer bei Solothurn-Wangen hinter der Aare stehenden schweizerischen Armee, und hält den Aarübergang bei Büren besetzt.

Der Feind ist über den obern Hauenstein bis an die Aare vorgedrungen und hat bereits die Stadt Solothurn genommen.

Ehe derselbe sich in dieser Stellung hat festsetzen können, soll er angegriffen und zurückgeworfen werden. Die Angriffsbewegung der schweizerischen Armee soll durch ein kräftiges Vorgehen von Büren aus auf dem linken Aarufer unterstützt werden. Die Aufmerksamkeit des Feindes ist dahin zu ziehen, während der Hauptangriff durch einen Aarübergang unterhalb Solothurn gegen Wangen zu ausgeführt werden soll, um ihn von seiner Rückzugslinie abzuschneiden.

Ehe aber diese Angriffsbewegung zur Ausführung kömmt, ergreift der Feind die Offensive, führt seinerseits einen Aarübergang in der Nähe von Solothurn aus und greift gleichzeitig unsere Truppen bei Grenchen an. Die schweizerische Armee wird genöthigt, sich zurückzuziehen; langsam weichend sammelt